

Umweltbetrieb, GB Stadtentwässerung, 05.01.2023, 6487

Kanalsituation im Braker Norden (oberhalb Sieben-Teiche-Grünzug)

Antrag der CDU vom 15.08.2022 für die Sitzung der BV Heepen am 25.08.22
Drucksachen – Nr. 4434/2020-2025

Die Verwaltung wird beauftragt, in der nächsten Sitzung über die Kanalsituation im Braker Norden zu berichten und dabei zu den folgenden Fragen Stellung zu beziehen:

Begründung:

Bürgerinnen und Bürger in dem oben genannten Bereich beklagen zunehmend Überflutungen ihrer Keller auch bei „normalen Regenfällen“. Vor diesem Hintergrund erscheint die Leistungsfähigkeit des Kanalsystems möglicherweise nicht mehr gegeben.

Offen ist auch die Frage, welche Entwicklungsmöglichkeiten die Kanalsituation noch zulässt.

Stellungnahme des Umweltbetriebes zur o. g. Anfrage in entwässerungstechnischer Hinsicht:

Frage 1:

Wie beurteilt die Verwaltung die Leistungsfähigkeit des Kanalsystems in dem o. g. Bereich?

Rechnerisch wird im derzeitigen Ist-Zustand (zzt. tatsächlich vorhandene Bebauung) die geforderte Leistungsfähigkeit eingehalten. Erst bei starken Regenereignissen kommt es rechnerisch an topografisch ungünstigen Endhaltungen zu geringen Wasseraustritten.

Frage 2:

Wie erklärt sich die Häufigkeit der Wassereinbrüche in verschiedenen Häusern insbesondere entlang der Husumer Straße?

Aufgrund von Rückstaubeschwerden der Anlieger und wegen des geplanten Vollausbaus der Husumer Straße wurde das Kanalnetz anlassbezogen untersucht. Es wurden einige Schäden und Verwurzelungen festgestellt. Gerade durch die Verwurzelungen kann es zu Abflussbehinderungen auch bei „normalen Regenfällen“ kommen. Die Verwurzelungen wurden bereits im Mai 2021 beseitigt. Die verbliebenen Schäden werden durch Kanalneubau im Zuge der Straßenbaumaßnahme beseitigt.

Die Häufigkeit der Wassereinbrüche und die besondere Gefährdung in den Häusern entlang der Husumer Straße hängt aber auch mit der topographischen Lage der Grundstücke (unterhalb des Straßenniveaus) und mit einem mangelnden Schutz gegen Rückstau zusammen.

Wir empfehlen den Eigentümern ihr Haus, ihre Tiefgarage oder ihren Keller zu schützen. Alle Einläufe, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind durch Einbau von Rückstauverschlüssen zu schützen (§ 17 Entwässerungssatzung).

Toiletten, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, dürfen nur durch eine Hebeanlage angeschlossen werden. Drainagen sollten ebenfalls über eine Hebeanlage angeschlossen werden. Bei einem Rückstau könnte sonst das Wasser aus den offenen Drainagerohren dringen und durch die Kellerwand oder Kellerboden ins Haus gelangen. Sofern die Rückstausicherung fachgerecht eingebaut, vorschriftsmäßig betrieben und gewartet wird, ist eine Überflutung von Kellerräumen nahezu ausgeschlossen.

Zukünftig ist infolge des Klimawandels davon auszugehen, dass mehr sintflutartige Sturzregen auftreten. Sie führen dazu, dass sehr viel Regenwasser innerhalb kurzer Zeit oberflächlich über Straßen und Grundstücke abfließt und von der Kanalisation nicht aufgenommen werden kann.

Frage 3:

Welche Gegenmaßnahmen sind geplant, um solche Überflutungen zukünftig zu reduzieren?

Der Umweltbetrieb betreibt ein leistungsfähiges, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Kanalnetz. Dieses sorgt dafür, dass Niederschlagswasser sicher in die Gewässer abgeleitet wird und Überflutungen auch bei selteneren Regenereignissen weitestgehend vermieden werden. Aus wirtschaftlichen Gründen können Entwässerungssysteme jedoch nicht so ausgelegt werden, dass bei Regen ein absoluter Schutz vor Überflutungen und Vernässungen gewährleistet ist.

Die öffentlichen Regenwasser- und Mischwasserkanäle werden je nach Gebietsnutzung für Regenereignisse, welche i. d. R. alle 2-5 Jahre vorkommen, dimensioniert. Der Überflutungsschutz, den die Stadt Bielefeld im Einklang mit den gültigen Regelwerken bieten kann, ist daher endlich. Es verbleibt ein grundsätzliches Überflutungsrisiko bei seltenen bzw. außergewöhnlichen Starkregen.

Im Rahmen der geplanten Straßenbaumaßnahme wird die Kanalisation in der Husumer Straße entsprechend den aktuellen hydraulischen und baulichen Erfordernissen erneuert oder saniert.

Es liegt jedoch in der Verantwortung des Grundstückseigentümers, sich durch einen ausreichenden Schutz gegen Rückstau gemäß DIN 1986 zu sichern. Zur Schadensbegrenzung bei außergewöhnlichen Ereignissen kommt dem gezielten Objektschutz, der ebenso in der Eigenverantwortung des Grundstückseigentümers liegt, eine vorrangige Bedeutung zu. Der vom Umweltbetrieb und Umweltamt entwickelte Flyer „Schutz bei Starkregen“ enthält wertvolle Hinweise und Beispiele für den Objektschutz. Im Internet sind ergänzend zum Flyer weitere Hinweise einsehbar.

Frage 4:

Welche baulichen Entwicklungsmöglichkeiten sind im bestehenden Kanalsystem noch möglich? Sind ggf. Ertüchtigungsmaßnahmen des Kanals in der Planung, die mehr Entwicklung in dem Bereich ermöglichen würden?

Aus hydraulischen Gründen ist es zwingend erforderlich vor einer zusätzlichen Bebauung bzw. zusätzlichen Anschlüssen an die Kanalisation zunächst die Vorflutkanalisation zu vergrößern. Dies betrifft ca. 150 m Mischwasserkanalisation (MWK) in der westlichen Husumer Straße und ca. 370 m MWK von der Husumer Straße über den Tödtheider Weg bis zum Spielplatzgelände am Staudenweg.

Auf die Umsetzung dieser Maßnahme wurde bisher verzichtet, da die Kanalisation im derzeitigen Zustand die hydraulische Mindestleistungsfähigkeit einhält, der bauliche Zustand einen Austausch nicht erforderlich machte. Gleichwohl wurden Mittel für diese Maßnahme im ABK 2022 für das Jahr 2025 berücksichtigt.

Um verlässliche Aussagen zum Realisierungszeitrahmen machen zu können, müssten zunächst die Rahmenbedingungen geklärt werden. Dies geschieht in der Regel durch die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren.

Für die bisher geplante erforderliche Erneuerung der Mischwasserkanalisation ist zu berücksichtigen, dass die Baumaßnahme zw. Tödtheider Weg und Spielplatzgelände am Staudenweg in sehr schwierigem Gelände, unter baulich bedingter Inanspruchnahme privater Flächen, mit Baumbestand, in Biotopflächen und Quellbereich stattfindet. Planungen in diesem Umfang werden verständlicher Weise erst aufgenommen, wenn Planungssicherheit besteht – in der

Regel der Satzungsbeschluss vorliegt. Ausgehend davon, dass alle erforderlichen Flächen und Grundstücke, Genehmigungen und Befreiungen von Natur- bzw. Landschaftsschutz zur Verfügung stehen, ist mit einer Zeit von 2 – 3 Jahren für Planung und Umsetzung der Maßnahme zu rechnen.